



PLL2-A-0814/007  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

--

E-Mail: [forst.bhpl@noel.gv.at](mailto:forst.bhpl@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9025-37611 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug (0 2742) 9025  
BearbeiterIn Durchwahl Datum  
DI Karl-Heinz Piglmann 24. Juli 2013

Betrifft  
Waldbrandverordnung 2013

Auf Grund der vorherrschenden Witterungsverhältnisse (Trockenheit) sowie der damit verbundenen erhöhten Gefahr von Waldbränden ergeht gemäß § 41 Absatz 1 des Forstgesetzes 1975 nachstehende

## **VERORDNUNG**

der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk St. Pölten erlassen werden.

### **§ 1**

**In den Wäldern des Verwaltungsbezirks St. Pölten sowie im Gefährdungsbereich des Waldes (Waldrandnähe) ist das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, jegliches Feuer entzünden und das Unterhalten von Feuer im Wald verboten.**

**Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung!) im Waldbereich wegzuworfen.**

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung sowie das Abhalten von Brauchtumsfeuern gemäß den gültigen Regelungen (LGBl 8102/3-1 „Ausnahmeverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien“ und LGBl.

4400/6-1 „Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien“).

Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldeigentümer oder Verfügungsberechtigte das zuständige Gemeindeamt und die Feuerwehr zu verständigen.

## § 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zi. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

## § 3

Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten sowie an den Amtstafeln der Gemeinden im Verwaltungsbezirk St. Pölten kundgemacht und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.10.2013 wieder außer Kraft.

### HINWEIS:

- Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Ergeht an:

**8. Freiwillige Feuerwehr St.Pölten-Stadt , Goldeggerstr. 10, 3100 St.Pölten  
mit der Bitte um Weiterleitung an alle FF im Bezirk St.Pölten**

- 
1. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes St.Pölten-Land z.H. de(r)s  
Bürgermeister(in)s  
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Kundmachung an der Amtstafel
  2. Bezirkspolizeikommando St. Pölten und alle Polizeiinspektionen im Bezirk St. Pölten
  3. IVW4 Katastropheneinsatz, Amt der NÖ Landesregierung  
zur Kenntnisnahme
  4. BH St. Pölten - Katastrophen  
zur Kenntnisnahme
  5. Abteilung Forstwirtschaft, Amt der NÖ Landesregierung, LF4  
zur Kenntnisnahme
  6. Magistrat St. Pölten (Forst u. Naturschutz), Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten

7. Magistrat der Stadt Krems, Obere Landstraße 4, 3500 Krems
9. Bezirksbauernkammer St.Pölten, Linzerstraße 76, 3100 St. Pölten
10. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwarzstraße 50, 2500 Baden
11. Bezirkshauptmannschaft Krems, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems an der Donau
12. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
13. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk
14. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs
15. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln
16. Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Leopoldstraße 21, 3400 Klosterneuburg

Für den Bezirkshauptmann

Mag. P e c h t e r

